



Vorteile der Gütesicherung bei der "ortsfernen" Verwertung von Abwasserschlamm

Bei der Verwertung von Abwasserschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen können im Hinblick auf hygienische Anforderungen auch dann Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die Aufbringung auf Flächen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der am Sitz der Kläranlage für den Vollzug der Düngeverordnung zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde liegt. Voraussetzung ist, dass die Verwertung einer anerkannten Gütesicherung unterliegt. Dies wurde anlässlich eines Gespräches der BGK beim Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) von Vertretern des Hauses bestätigt.

Zur Erinnerung: Die Düngemittelverordnung vom 16.12.2008 bestimmt in § 5 Abs. 1, dass in Düngemitteln, d.h. auch in Abwasserschlamm/Klärschlamm, keine Krankheitserreger, Toxine, oder Schaderreger enthalten sein dürfen. In Bezug auf die Hygiene gilt die Anforderung u.a. dann als "nicht eingehalten", wenn in 50 g Probenmaterial Salmonellen gefunden werden.

Das Auftreten von positiven Salmonellenbefunden steht der Verwertung von Abwasserschlamm allerdings nicht zwangsläufig entgegen. Er darf auch bei positivem Befund an Salmonellen verwendet bzw. in Verkehr gebracht werden, wenn

- er an Personen abgegeben wird, die ihn im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden und dabei die Vorgaben des § 5 Abs. 3 Nr. 1 DüMV eingehalten werden, und
- die Aufbringung auf Flächen erfolgt, die im Zuständigkeitsbereich der am Sitz der Kläranlage für den Vollzug der Düngeverordnung (DüV) zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde liegen.

Unterliegt die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung der Gütesicherung eines Trägers der

regelmäßigen Qualitätsüberwachung, welche die ordnungsgemäße Aufbringung sichert, gilt die vorgenannte Ausnahme auch dann, wenn

- die Aufbringung auf Flächen erfolgt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der am Sitz der Kläranlage für den Vollzug der DüV zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde liegt.

Dies bedeutet, dass gütegesicherte Klärschlämme ohne Risiko eines Verstoßes gegen düngemittelrechtliche Bestimmungen auch dann auf Flächen ausgebracht werden können, wenn diese nicht in der näheren Umgebung der Kläranlage liegen, aus denen der Klärschlamm stammt.

Der vorgenannte Sachverhalt gilt im Grunde bereits seit dem 01.01.2010, da die in § 9 der DüMV enthaltene Übergangsvorschrift, nach der Klärschlämme bis zum 31.12.2009 noch nach der DüMV 2003 in Verkehr gebracht werden durften, abgelaufen ist. Allerdings wurde die Bestimmung um den Jahreswechsel nicht überall einheitlich ausgelegt. Diese Unsicherheit ist nunmehr behoben.



Die RAL-Gütesicherung „AS-Düngung“ entspricht den Anforderungen an die regelmäßige Qualitätsüberwachung im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 DüMV. Informationen dazu sind unter www.as-duengung.de verfügbar. (KE)